



HVBG

HVBG-Info 23/1995 vom 28.07.1995, S. 1900 - 1912, DOK 312:376-Asbestose

**Keine Anerkennung eines Mesothelioms durch Asbest als Berufskrankheit bei einer Ehefrau, weil diese beim Reinigen der asbeststaubverschmutzten Arbeitskleidung ihres Ehemannes im häuslichen Bereich nicht gemäß § 539 Abs. 2 RVO versichert war - Handlungstendenz - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.01.1995 - L 17 U 141/94**

Keine Anerkennung eines Mesothelioms durch Asbest als Berufskrankheit bei einer Ehefrau, weil diese beim Reinigen der asbeststaubverschmutzten Arbeitskleidung ihres Ehemannes im häuslichen Bereich nicht gemäß § 539 Abs. 2 RVO versichert war - Handlungstendenz;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.01.1995 - L 17 U 141/94 - (Über den Ausgang des Revisionsverfahrens - 2 RU 15/95 - wird berichtet.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 25.01.1995 - L 17 U 141/94 - unter besonderem Hinweis auf die BSG-Entscheidung vom 13.10.1993 - 2 RU 53/92 - (vgl. HVBG-INFO 1993, S. 2626-2631) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die im privaten Haushalt durchgeführte Reinigung asbestverschmutzter Arbeitskleidung des Ehemanns stellt auch dann keine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit dar, wenn nach einer Änderung einer Unfallverhütungsvorschrift der Unternehmer für die Reinigung der Arbeitskleidung hätte Sorge tragen müssen.